Nr. 90 26. Juli 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Preise für Stroh. — Festsetzung von Erzeuger- usw. Höchstpreisen.

Verordnung

über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. Vom 28. Juni 1918.

Auf Grund der §§ 4, 13 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 475), sowie auf Grund des § 19 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für das nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 abzuliefernde Stroh beträgt für die Tonne:

bei Flegeldruschstroh . . . . 90 Mark,
bei Maschinendruschstroh . . . 80 Mark.

Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

Für Stroh, das in drahtgepreßten Ballen geliefert wird, erhöht sich der Preis um 12 Mark für die Tonne. Der Zuschlag umfaßt auch die Kosten für die Beschaffung des Bindedrahts.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des nächsten Ortes, von dem das Stroh mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Verladens daselbst ein.

§ 2. Der Lieferungsverband erhält für Vermittelung und sonstige Unkosten für alles Stroh, das auf Grund der §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 aus seinem Bezirk abgeliefert wird, eine Vergütung von 12 Mark für die Tonne. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, welcher Teil der Vergütung dem Händler oder Kommissionär zusteht, falls sich der Lieferungsverband eines solchen bedient.

§ 3. Bei dem Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 abzuliefernden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des nächsten Ortes, von dem das Stroh mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Verladens daselbst ein.

§ 4. Beim Verkauf von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 120 Mark für die Tonne ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf während der ersten drei Wochen eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für die ganze Zeitdauer berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen zurückgegeben, so beträgt vom Beginne der vierten Woche ab die Leihgebühr 15 Pfennig für jede weitere Woche. Werden die Säcke nach Ablauf von acht Wochen nicht zurückgegeben, so ist außer der Leihgebühr ein Betrag von 3 Mark für einen Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung und von 3,50 Mark für einen Sack von mindestens 50 Kilogramm Fassung zu zahlen.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für einen Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,45 Mark, für einen Sack von mindestens 50 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,55 Mark betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2.

§ 5. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, ferner für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher Höchstpreise festsetzen.

§ 6. Der Uebernahmepreis, den der Kriegsausschuß für Ersatzfutter für das von ihm nach § 13 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 übernommene Lupinen-, Zuckerrübensamen- oder Runkelrübensamenstroh zu zahlen hat, darf den Betrag von 80 Mark für die Tonne nicht übersteigen, auch wenn das Stroh gehäckselt oder sonst zerkleinert ist. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Stroh aus früheren Ernten. Die Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) und die Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel vom 19. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) treten am 1. August 1918 außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Bekanntmachung

über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. Vom 16. Juli 1918.

Zur Ausführung der Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 721) wird bestimmt:

§ 1. Die Landes-Heu- und Strohstelle in Darmstadt wird ermächtigt, die Bestimmungen nach §§ 2 Satz 2 und 5 der Verordnung vom 28. Juni 1918 zu treffen.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1917 vom 22. August 1917 (Reg.-Bl. S. 224) tritt am 1. August 1918 außer Kraft.

Darmstadt, den 16. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Unter teilweiser Abänderung der Preisfestsetzungen der Bekanntmachung vom 12. l. M. hat die gemeinsame Preisfestsetzungskommission für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden die Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreise festgesetzt wie folgt:

Gemüsesorte:	I. Gruppe Erzeuger-Preis	I. Gruppe Großh.-Preis	I. Gruppe Kleinh.-Preis	II. Gruppe Großh.-Preis	II. Gruppe Kleinh.-Preis	
1. Rhabarber	15	18	25	17	25	Pf.
2. Spinat, ungewässert	30	36	46	34	40	"
3. Erbsen	40	50	61	46	56	"
4. Bohnen						
a) Stangenbohnen	50	57	65	57	65	"
b) Buschbohnen	50	57	65	57	65	"
c) Wachs- u. Perlbohnen	50	60	71	56	66	"
d) Sau- (Puff-) Bohnen	25	32	40	32	40	"
5. Möhren						
a) mit Kraut	10	15	20	15	20	"
b) ohne Kraut	23	30	35	30	35	"
6. Mairüben ohne Kraut	08	10	15	10	15	"
7. Karotten						
a) mit Kraut	20	26	32	26	32	"
b) ohne Kraut	35	42	50	42	50	"
8. Kohlrabi	30	36	44	33	40	"
9. Frühweißkohl	20	26	31	26	31	"
10. Frühwirsing	20	26	31	26	31	"
11. Frühzwiebeln						
a) mit Kraut	20	26	31	26	31	"
b) ohne Kraut	35	42	50	42	50	"
12. Mangold (Römischkohl)	20	26	32	24	30	"
13. Frührotkohl	30	38	45	35	40	"
14. Rote Rüben	10	14	18	13	16	"

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf das Pfund, auch bei Möhren und Karotten mit Kraut. Sie treten am Samstag den 27. l. M. in Kraft.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft. Eine Ueberschreitung der Höchstpreise kann auch in unzutreffender Sortierung erblickt werden.

Die Preise verstehen sich nur auf marktfähige Ware erster Güte.

Mainz, den 22. Juli 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle. Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 22. Juli 1918. 5562D

Bezirksstelle f. Gemüse u. Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.
Droege, Geh. Regierungsrat.

Betr.: Wie oben.

Die Hessische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung, an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf obige Bekanntmachung empfehlen wir Ihnen, diese in Ihren Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen. Die Ortspolizeibehörden sind anzuhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Höchstpreise zur Anzeige zu bringen.

Mainz, den 22. Juli 1918.

Der Vorsitzende: Werner, Regierungsrat.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Verkäuferin für sofort gesucht. Näheres in der Geschäftsstelle des Gießener Anzeigers. 03707
Gebr. Mädchenbett
Carl Schunck Seltersweg 33, Bahnhofstr. 54.
Gummi
Briefbogen H. Prickarts, Mainz 2.
Bandol